

mehr in Betracht kommen — das BGB kannte ja noch keine Forderungen, die wegen der gesellschaftlichen Qualität der Person des Gläubigers einer Pfändung nicht ausgesetzt werden dürfen — so besteht doch das gesetzgeberische Ziel, der besondere Schutz von durch Pfändungsverbot gesicherten Forderungen, heute wie damals. Es ist also nicht nur unbedenklich, sondern sogar unerläßlich, § 39 Satz 1 BGB mit seinem neuen sich aus dem Wesen unseres Volkseigentums erschließenden Inhalt weiterhin anzuwenden (vgl. hierzu auch die Ausführungen von *Drews* und *Krauß* zum Urteil des BG Potsdam vom 2. Februar 1954 in NJ 1954 S. 575).

Obwohl das Bezirksgericht Potsdam in dem soeben erwähnten, zu mißbilligenden Urteil für seine Auffassung, die freie Aufrechnung von seiten eines Schuldners des Volkseigentums sei zulässig und wirksam, nur Gründe formaler Natur anführt, kann doch wohl angenommen werden, daß das Gericht als wichtigste und entscheidende Stütze seiner Auffassung das Fehlen einer die Kompensation gegen volkseigene Forderungen schlechthin verbietenden Bestimmung in den neuen Gesetzen unseres Staates erachtet. Es übersieht dabei aber, daß die Frage der Aufrechnung gegen Volkseigentum unmittelbar hinleitet zur Frage der Verfügung über Volkseigentum und daß deshalb die Frage nach der Verfügungsberechtigung zu stellen ist.

Hierzu ergibt sich: Das Volkseigentum ist nicht nur unantastbar, es ist auch unteilbar. Es gibt nur einen Eigentümer des Volkseigentums, nämlich unseren demokratischen Staat. Auch alle zum Umlauf bestimmten Mittel, und daher auch alle von einem volkseigenen Betrieb durch seine Teilnahme am Geschäftsverkehr erworbenen Forderungsrechte, sind Bestandteile des einen und ungeteilten Eigentums unseres demokratischen Staates.

Die gesetzlichen Vertreter der volkseigenen Betriebe oder Haushaltorganisationen haben zwar ein Verfügungsrecht, aber nur ein beschränktes, insofern sie nämlich grundsätzlich nur über die zum Umlauf bestimmten Mittel — und auch über diese nur zur Durchführung der dem Betrieb obliegenden Planaufgaben — zu verfügen berechtigt sind. Jede diese Befugnis überschreitende Verfügung ist daher nicht etwa nur relativ, d. h. in bezug auf den betreffenden volkseigenen Betrieb, sondern absolut nichtig, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und deshalb Rechte für eine außerhalb des Volkseigentums stehende Persönlichkeit nicht zu begründen vermag (§ 134 BGB).